

Daher schlägt die Deputation vor, daß §. 16 folgendergestalt redigirt werde:

„Das Unterrichten von Lehrlingen ist den Maurer- und Zimmermeistern, den Feuereffekt hren, Schmieden, Wag- nern und Fleischern, ingleichen den Webern und Strumpf- würlern unbedingt, allen übrigen Handwerkern auf dem Lande hingegen nur in dem Falle erlaubt, wenn sie ihre ei- genen Söhne oder Enkel als Lehrlinge aufnehmen und in der von ihnen betriebenen Profession unterrichten wol- len. Das Halten von Gesellen bleibt außer den vorgenann- ten Handwerkern auch den Böttchern und Töpfern gestattet. Ausnahmsweise kann die Annahme von Gesellen auch an- dern Dorfhandwerkern auf Ansuchen von der Regierungsbe- hörde gestattet werden.“

Eine zeitweilige Erlaubniß wegen vorübergehender dazu dringender Ursachen kann die Ortsobrigkeit ertheilen.“

Präsident v. Gersdorf: Von dem Bürgermeister Ritter- städt ist ein Amendement zu §. 16 eingereicht worden, nach wel- chem es in der Fassung der Deputation nach den Worten: „un- terrichten wollen“ heißen soll: „die Landmeister haben aber ihre Lehrlinge bei denjenigen städtischen Innungen, zu welchen sie selbst gehören, vorschriftsmäßig aufnehmen und lossprechen zu lassen.“

Secretair Bürgermeister Ritterstätt: Ich weiß nicht, ob es schon in der Absicht der Staatsregierung gelegen hat, daß die Einrichtung, welche durch mich vorgeschlagen wird, getroffen werden soll. Wäre es ihre Absicht gewesen, so würde ich wün- schen, daß sie ausdrücklich durch das Gesetz ausgesprochen würde; wäre sie es aber nicht gewesen, so müßte ich unbezweifelt darauf antragen, daß die Bestimmung gesetzliche Gültigkeit erhalte, daß, wenn man den Landmeistern gestatten will, Lehrlinge anzuneh- men, diese Lehrlinge wenigstens den Bestimmungen mit unter- worfen werden müßten, welche verfassungsmäßig hinsichtlich der Handwerkslehrlinge bestehen. Wird ein Lehrling, wie es jetzt schon gewöhnlich ist, bei der Innung angemeldet, aufgenommen und später losgesprochen, so wird darüber, daß er das Handwerk regelmäsig erlernt hat, zu seinem Besten später ein sicherer Nachweis geführt werden können, als wenn es allein in die Hand des Meisters gelegt wird. Man wird später viel leichter über- sehen können, ob der Lehrling die gehörige Zeit in der Lehre aus- gehalten hat. Sodann würde der Lehrling dadurch auch den andern Bestimmungen mit unterworfen werden, welche durch die Zunftgesetze eingeführt sind, wozu ich z. B. rechne, daß die Innung, wenn der Meister vielleicht den Lehrling übel behan- delt oder verführt, dafür zu sorgen hat, daß der Lehrling ander- wärts passend untergebracht werde. Es wird auch zur Folge haben, daß die Lehrlinge, wenn sie als Gesellen auftreten wollen, das vorgeschriebene sogenannte Gesellenstück machen müssen, und ihre Geschicklichkeit, um zum Gesellen gesprochen zu werden, werden nachzuweisen haben. Endlich ist es aber auch insofern billig, daß die Aufnahme und das Losprechen auf die vorgeschlagene Weise geschehe, weil sie später in Krankheitsfällen auch Unter- stützung aus den Gesellenkassen in Anspruch nehmen werden, weshalb es um so billiger erscheint, daß sie den gewöhnlichen

Beitrag zu der Gesellenkasse ebenfalls entrichten. Das sind die Gründe, warum ich wünsche, daß mein Vorschlag die Annahme der Kammer finde.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Antrag vernommen und ich frage, ob sie denselben unterstützt? — Ge- schieht ausreichend. —

Bürgermeister Wehner: Ich habe den Antrag unter- stützt, gestehe aber, daß ich ihn nicht für nothwendig gehalten habe. Nach §. 13 haben wir schon beschlossen, daß die Dorf- handwerker es mit der nächsten städtischen Innung als Meister zu halten haben. Wenn sie es aber mit der Innung halten müssen, so glaube ich, sind sie auch den Gesetzen unterworfen, welche bei der Innung stattfinden. Sie müssen also die Lehr- linge eben so gut aufdingen lassen, als Andere, und in sofern habe ich nicht geglaubt, daß der Zusatz nöthig sei. Wäre er freilich anders zu verstehen, so würde ich dem Amendement des Bürgermeister Ritterstätt beitreten müssen. Was aber die §. im Allgemeinen anlangt, so muß ich der Deputation vollkom- men beistimmen. Wollte man das Gesellenhalten auf dem Lande gestatten, so würde das so gut als Gewerbefreiheit sein, wenigstens dieselben Folgen haben. Ich hatte einiges Beden- ken gegen den letzten Satz im Gesetzentwurf und Deputations- gutachten, wo es heißt: „Eine zeitweilige Erlaubniß wegen vorübergehender dazu dringender Ursachen kann die Ortsobrig- keit ertheilen.“ Ich hatte nämlich das Bedenken, es möchte Mißbrauch dadurch entstehen, weil man nicht recht weiß, was unter „zeitweiliger Erlaubniß“ zu verstehen sei. Es könnte sein, daß man darunter ein viertel oder ein halbes Jahr ver- stände, man könnte es aber auch auf 6 oder 10 Jahr ausdehnen. Ich habe aber ein zu gutes Zutrauen auf die Obrigkeiten, als daß ich befürchten sollte, es könne Mißbrauch daraus entstehen, und enthalte mich daher, ein besonderes Amendement zu stellen, welches nur dahin gegangen sein würde, daß auch dann, wenn diese Erlaubniß über mehre Monate hinaus ginge, die Geneh- migung der vorgesetzten Behörde nachgesucht werden müßte. Ich erkläre mich eben so wohl mit der Deputation als auch mit dem Amendement des Bürgermeister Ritterstätt einverstan- den.

Königl. Commissar v. Bietersheim: Der geehrte Antragsteller wird sich bescheiden, daß es seines Amendements kaum bedürfen wird, da, wie der Bürgermeister Wehner bereits bemerkt hat, es nothwendig aus §. 13 folgt. Der Lehrling wird nicht von seinem Lehrmeister aufgedungen, sondern von der ver- sammelten Innung aufgenommen. Es liegt überhaupt in der Natur der Sache, daß dies, wie bisher, nur durch die Innung selbst erfolgen kann. Wollte man eine derartige Bestimmung aufnehmen, so müßte die weitere Entwicklung der Vorschriften aus §. 13, daß die Dorfhandwerker es mit der nächsten städti- schen Innung zu halten haben, sich nicht bloß auf diese Bestim- mung beschränken, sondern es müßten alle Wirkungen der In- nungsverfassung auf Landmeister in dem Gesetze bestimmt wor-